

Baumschutzsatzung der Gemeinde Borsdorf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, sowie den Regelungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) sowie deren Durchführungsbestimmungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf am 25. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Der Baumbestand im Gemeindegebiet Borsdorf dient der Lebensqualität und dem Natur- und Umweltschutz.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Bäume auf dem Gebiet der Gemeinde Borsdorf werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung sind:

Alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30m vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Weitere geschützte Bäume gemäß Anlage 2 zur Satzung.

§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze

(1) Die nach § 2 geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Die Gemeinde Borsdorf kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Baumbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern.

§ 4 Verbote

Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten.

§ 5 Ausnahmegenehmigung und Befreiungen

- (1) Die Gemeinde Borsdorf kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiungen erteilen, wenn:
1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Bäume zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
 2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) im Innenbereich erforderlich sind und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Baumschutzes nicht zumutbar wäre,
 3. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen,
 4. kranke oder abgestorbene Bäume eine mittelbare Gefährdung darstellen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen:
 - a) Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen,
 - b) Maßnahmen zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde Borsdorf unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Die Anwendung von § 8 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 7 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Befreiung nach § 5

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Bäume oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich oder

elektronisch bei der Gemeinde Borsdorf zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Maße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern vom Erdboden aus), der nach § 2 geschützten Bäume auf dem Grundstück anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben.

- (2) Die Gemeinde Borsdorf entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden. In diesem Fall erteilt die Gemeinde Borsdorf vor Ablauf der Sechswochenfrist eine schriftliche Zwischenmitteilung.
- (3) Sollen im Rahmen von genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben nach der Sächsischen Bauordnung nach § 2 geschützte Bäume beseitigt, geschädigt oder verändert werden, so ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder auf Befreiung beim Landratsamt des Landkreises Leipzig als Untere Bauaufsichtsbehörde zu stellen. Die Ausnahmegenehmigung bzw. die Entscheidung über die beantragte Befreiung wird in diesem Fall durch die Baugenehmigung ersetzt. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens über die Ausnahmegenehmigung bzw. über die beantragte Befreiung. Es sind die im Baugenehmigungsverfahren geltenden Fristen anzuwenden.
- (4) Absatz 5 gilt entsprechend bei Beantragung eines Bauvorbescheides, soweit dieser Fragen zum Baumschutz beinhaltet.
- (5) Für das Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden keine Kosten erhoben. Für die Erteilung einer Befreiung werden Kosten nach der jeweiligen gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Borsdorf erhoben. Das Widerspruchsverfahren ist in beiden Fällen nicht kostenfrei.

§ 8 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Werden nach § 2 geschützte Bäume
 - a) entgegen den Verboten der Satzung oder
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 oder
 - c) gemäß § 6 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden.
- (2) Die Festlegung des Umfangs und der Qualität der Ersatzpflanzungen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“.
- (3) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Baumbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn der Baum angewachsen ist. Er muss zur Abnahme der Ersatzpflanzung einen austriebsfähigen

Zustand aufweisen. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Gemeinde am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen.

- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung orientiert sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Gemeinde Borsdorf zu entrichten.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung bzw. eine Befreiung nach § 5 erhalten hat oder gemäß § 6 Nummer 2 gehandelt hat.
- (7) Muss ein nach § 2 geschützter Baum aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust der Vitalität innerhalb von 5 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde Borsdorf den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 10 unberührt.

§ 9 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Borsdorf sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs.2 SächsNatschG befugt, Grundstücke zu betreten und entsprechende Maßnahmen zur Beweissicherung vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne §49 Abs. 1 Nr. 1SächsNatschG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verbote, geschützte Bäume nach § 2 beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.

Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

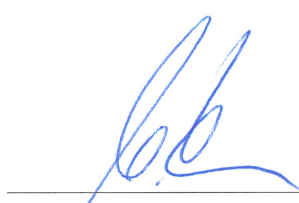
1. entgegen § 4 Handlungen an Bäumen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können durchführt,
 2. offene Feuer in der Nähe von nach § 2 geschützten Gehölzen anlegt, von welchem diese Bäume geschädigt werden können,
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 6 Nr. 2) berufen kann.
 - (3) Ordnungswidrig handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
2. auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
3. den mit einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 Abs. 2 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 9 den Zutritt oder die Vornahme entsprechender Maßnahme zur Beweissicherung auf seinem Grundstück verweigert.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 50.000 geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Birgit Kaden
Bürgermeisterin



Anlage 1 zu § 8 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Borsdorf

Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen:

Hier sind in tabellarischer Form die Quantität und die Qualität der Ersatzpflanzungen dargestellt, die von der Gemeinde für beseitigte oder zerstörte geschützte Bäume angeordnet werden können.

Es sind Baumarten zu pflanzen, welche sich für den jeweiligen Standort eignen.

Anzahl der zu erbringenden Ersatzpflanzung

Stammumfang (1,3m Höhe über Boden) des entfernten Baumes in cm

Stammumfang:	> 100 - 199	200 -299	über 299
Anzahl der Ersatzpflanzung	1	2	3
Hochstamm - Stammumfang 14 – 16 cm, 3x verpflanzt mit Ballen			

Zu beachten sind:

ZTV Baumpflege Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung

RAS LP 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Teil 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

Anlage 2 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Borsdorf

Weitere geschützte Gehölze sind insbesondere:

Buchsbaum

Heide-Wacholder

Latschenkiefer

Kornelkirsche

Efeu

Eibe

Tulpen-Magnolie

Goldregen

Pfeifen-Strauch

Pfaffenhütchen

Bergkiefer

Weißdorn

Rotdorn

Flieder

